

# **ORGANISATIONSREGLEMENT**

**der**

## **DILECA**

mit Sitz in Affoltern a.A.

### **I GRUNDLAGEN**

1. Dieses Organisationsreglement wird in Anwendung von Artikel 10 des Gründungsvertrags der DILECA erlassen.
2. Das Reglement regelt die Führung der Interkommunalen Anstalt (nachfolgend „Anstalt“ genannt) und konkretisiert die Konstituierung, Beschlussfassung, Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.
3. Für die Führung der Anstalt gilt generell:
  - 3.1 dass der Verwaltungsrat die Verantwortung für die Grundsätze der Unternehmenspolitik, die Unternehmensstrategie, die grundsätzliche Organisationsstruktur, die Ausgestaltung des Rechnungswesens und die Sicherung der Fähigkeiten und Mittel zur langfristigen erfolgreichen Unternehmensführung trägt.
  - 3.2 dass die Geschäftsleitung die Verantwortung für die operative Unternehmensführung trägt, wozu insbesondere die konkrete Unternehmenspolitik, die Kundenbeziehung, die Personalführung, das Leistungsangebot, die Logistik und das Finanz- und Rechnungswesen gehören.

### **II VERWALTUNGSRAT**

#### **A. Organisation**

4. Die Organisation des Verwaltungsrates richtet sich nach diesem Organisationsreglement und Artikel 9 ff. des Gründungsvertrags.

## **B. Aufgaben, Kompetenzen, Ausschuss des Verwaltungsrates**

5. Die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates richten sich nach Artikel 11 Gründungsvertrag. Zusätzlich gilt:
6. Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Ausschuss, welchem mindestens fünf Verwaltungsratsmitglieder angehören, darunter der Verwaltungsratspräsident.
7. Dem Ausschuss des Verwaltungsrates kommen die in Art. 12 Gründungsvertrag definierten Aufgaben und Kompetenzen zu.
8. Der Ausschuss des Verwaltungsrates überträgt die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung, welche dafür im Rahmen des Gesetzes, des Gründungsvertrages und dieses Reglements die Verantwortung trägt.

Der Ausschuss des Verwaltungsrates behält sich vor, diese Übertragung ganz oder teilweise rückgängig zu machen oder zu modifizieren.

9. Folgende Beschlüsse sind dem Ausschuss des Verwaltungsrates bzw. dem Verwaltungsrat vorbehalten und können nicht an die Geschäftsleitung delegiert werden:
  - 9.1 Anstellung, Entlassung und Anstellungsbedingungen der Geschäftsleitung (Ausschuss des Verwaltungsrates, soweit möglich unter vorgängiger Anhörung des Verwaltungsrates).
  - 9.2 Eingehen von Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen (Verwaltungsrat).
  - 9.3 Abschluss von für die Anstalt bedeutsamer Verträge. Als bedeutsam gilt ein Vertrag, wenn dieser die langfristige Unternehmenspolitik betrifft (Verwaltungsrat).
  - 9.4 Kauf, Verkauf und Belastung von Liegenschaften (Verwaltungsrat).
  - 9.5 Erteilung der Unterschriftsberechtigung für die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten, wobei dem Grundsatz Rechnung getragen werden soll, dass die Zeichnungsberechtigung nur kollektiv zu zweien erteilt wird (Ausschuss des Verwaltungsrates).
  - 9.6 Einleitung von Prozessen sowie Vereinbarungen von Vergleichsabschlüssen und Klageanerkennungen (Ausschuss des Verwaltungsrates).
10. Der Verwaltungsrat kann für die Vorbereitung von einzelnen Geschäften ad hoc weitere Ausschüsse bilden. Er kann für deren Aufgaben entsprechende Reglemente erlassen.

### **III GESCHÄFTSLEITUNG**

#### **A. Organisation**

11. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden (CEO) und den zur Leitung der Geschäftsbereiche nötigen Mitgliedern (Art. 15 Gründungsvertrag). Der CEO leitet und koordiniert die Geschäfte der Geschäftsleitung, sorgt für die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Geschäftsbereichen.
12. Die Unterschriftenregelung erfolgt in einem separaten Reglement.

#### **B. Aufgaben und Kompetenzen**

13. Die Geschäftsleitung ist zu sämtlichen Handlungen ermächtigt, soweit diese gemäss Gesetz, Gründungsvertrag und diesem Reglement nicht dem Verwaltungsrat oder seinem Ausschuss vorbehalten sind.
14. Die Geschäftsleitung regelt im Rahmen dieses Reglements und unter Vorbehalt notwendiger Zustimmungen des Ausschusses des Verwaltungsrates die betriebliche Organisation der Unternehmung (Organigramm, Stellenbeschreibung der Führungspersonen, Kompetenzordnung usw.). Sie legt diese Regelung dem Ausschuss des Verwaltungsrates vor und orientiert ihn über wesentliche Änderungen.
15. Die Geschäftsleitung bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrates und seines Ausschusses vor (insbesondere Jahresrechnung, Voranschlag, Jahresbericht, Reporting-system) und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates und seines Ausschusses.
16. Die Geschäftsleitung informiert den Präsidenten des Verwaltungsrates monatlich und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates vierteljährlich über den allgemeinen Geschäftsgang, Schlüsselzahlen und besondere Geschäfte und Entscheide. Ausserordentliche Vorfälle meldet die Geschäftsleitung allen Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich auf dem Zirkularweg.
17. Die finanzielle Kompetenz der Geschäftsleitung ergibt sich aus dem genehmigten Voranschlag, aus dem Reglement über die Ausgabenkompetenzen der Organe der Anstalt sowie aus Art. 5 Gründungsvertrag.
18. Die Geschäftsleitung vertritt die Anstalt gegen aussen (Kunden, Behörden, Konkurrenz, Presse usw.) und gegen innen (Mitarbeiter), soweit der Ausschuss des Verwaltungsrates in speziellen Fällen die Vertretung nicht selbst beansprucht.

#### **IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

19. Änderungen dieses Organisationsreglements erfolgen durch Beschluss des Verwaltungsrates mit sofortiger Information der Geschäftsleitung.
20. Dieses Organisationsreglement wurde durch den Verwaltungsrat der Anstalt mit Datum vom 23. April 2014 beschlossen und in Kraft gesetzt und ersetzt dasjenige vom 7. Juli 2010.

Affoltern a.A., 23. April 2014

Für den Verwaltungsrat

  
\_\_\_\_\_  
Andreas Binder (Präsident)

  
\_\_\_\_\_  
Franz Liebhart (Geschäftsführer)